

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	22. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung (RA/2006/022)
Sitzungsdatum:	Mittwoch, 22.11.2006
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 22:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Egbringhoff, Rita
Enning-Harmann, Rudolf
Gerwing, Hermann Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Haget, Bernhard
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Mensing, Robert
Nünning, Manfred
Schmeing, Aloys
Schnell, Bernhard
Spahn, Jens
Terstriep, Matthias
Tübing, Ferdinand
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Wehres, Erika
Weuthen, Franz Josef
Witte, Josef

ab TOP 4 öffentliche Sitzung

SPD

Böing, Josef
Dönnebrink, Andreas

Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Lambers, Klaus
Lassak, Hans
Terlohr, Julius

UWG

Bruns-Schmeing, Annette
Goerke, Jürgen
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Schulte, Renate

bis einschl. TOP 3 öffentliche Sitzung

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Marion

FDP

Beckers, Andreas
Horst, Reinhard

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Kühlkamp, Hermann
Leuker, Werner

es fehlen entschuldigt:

CDU

Ungruhe, Holger

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 26.10.2006
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) bei der Stadt Ahaus hier: Festlegung einer Wertgrenze für die Ausweisung von Investitionen
- 4 Abfallwirtschaft;

- Gebührenbedarfsrechnung
 - Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus
 - Neufassung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus
- 5 Straßenreinigung;
 - Gebührenbedarfsrechnung
 - Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus
 - 6 Abwasserbeseitigung;
 - Gebührenbedarfsrechnung
 - Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus
 - 7 Gewässerunterhaltung;
 - Gebührenbedarfsrechnung
 - Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981
 - 8 Bauleitplanung
 - 8.1 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 Teil 2 - Hoher Kamp West - Abschnitt 1
 - Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
 - 9 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
 - Schul- und Kulturausschuss
 - 10 Anträge der FDP-Fraktion
 - 10.1 Verunreinigungen von Anlagen und Verkehrsflächen durch Hunde
 - 10.2 Unsachgemäße Entsorgung von Verpackungsmüll durch Besucher des Fast-Food Restaurants McDonald`s

A. Öffentliche Sitzung

1 **Genehmigung der Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 26.10.2006**

Fraktionsvorsitzender Homann (UWG-Fraktion) merkt an, dass Ratsfrau Renate Schulte entschuldigt gefehlt habe, jedoch in der Niederschrift als anwesend geführt werde. Ferner bittet er darum, in der Niederschrift zum Tagesordnungspunkt 5.2 der öffentlichen Sitzung die irrtümliche Funktionsbezeichnung „Fraktionsvorsitzender Kersting“ durch „Ratsherr Kersting“ zu ersetzen. Bürgermeister Büter sagt die Korrekturen in der Niederschrift zu und lässt anschließend über die Niederschrift in der geänderten Fassung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

3 Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) bei der Stadt Ahaus hier: Festlegung einer Wertgrenze für die Ausweisung von Investitionen

Erster Beigeordneter Althoff erläutert die Hintergründe für die Festsetzung einer Wertgrenze für die Ausweisung von Investitionen. Als Wertgrenze bietet sich eine Orientierung an den Ausschreibungswertgrenzen der Vergabeordnung der Stadt Ahaus an. Ab einer Vergabesumme in Höhe von 30.000 Euro für Vergaben nach VOL sei hier zwingend eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben. Sollte sich im Laufe der Zeit vor dem Hintergrund der bis dahin gemachten Erfahrungen ein anderer Betrag als sinnvoll erweisen, sei durch Beschluss des Rates eine Änderung möglich.

1. Die Stadt Ahaus stellt ab dem Haushaltsjahr 2007 ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend dem vom Landtag NRW erlassenen Gesetz auf das „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ um. Für die Ausweisung von Investitionen als Einzelmaßnahme/Projekt im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 30.000,00 Euro festgelegt (§ 41 Abs. 1 Buchst. h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).
2. Im Bereich des beweglichen Anlagevermögens können Investitionen, die nicht projektbezogen sind, auch oberhalb der v.g. Wertgrenze zusammengefasst und als Gesamtsumme im Teilfinanzplan ausgewiesen werden. Diese Ansätze sind jedoch entsprechend mit den jeweiligen Einzelanschaffungen zu erläutern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 Abfallwirtschaft; - Gebührenbedarfsrechnung - Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus - Neufassung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus

Bürgermeister Büter begrüßt zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes Frau Yvonne Collet als Regionalleiterin Entsorgung West des Unternehmens Duales System Deutschland GmbH (DSD). Zunächst dankt er allen Fraktionen für die konstruktive Beratung und Zusammenarbeit, die auch bei diesem schwierigen Thema ein tragfähige und einvernehmliche Vorlage ermöglicht habe.

Herr Althoff erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation die konzeptionellen Veränderungen und Anpassungen in der Gebührenstruktur aufgrund der neuen Abfallkonzeption und der erzielten Ergebnisse und Auswirkungen der Neuausschreibung zum 1. Januar 2007. Zur gewünschten Einführung der gelben Tonne für die Entsorgung des Verpackungsabfalls übergibt Bürgermeister Büter das Wort an Frau Collet vom Dualen System Deutschland.

Frau Collet räumt zunächst ein, dass eventuelle Qualitätsmängel bei den gelben Säcke möglicherweise Anlass zur Unzufriedenheit geben könnten und sagt eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Nachbesserung zu. Sie erläutert weiterhin, dass der laufende Leistungsvertrag zur Entsorgung des Verpackungsabfalls zum Ende 2007 auslaufe. Die Einführung einer gelben Tonne in der Stadt Ahaus könne somit frühestens zum 1. Januar 2008

erfolgen. Darüber hinaus hätten bundesweite Erfahrungen gezeigt, dass die Einführung der gelben Tonne zu einer vermehrten Restmüllentsorgung über diesen Entsorgungsweg führe. Würde die gelbe Tonne eingeführt, wäre damit zwingend ein noch rigoroseres Kontrollsystem verbunden.

Nach der anschließenden intensiven Beratung fasst Bürgermeister Büter folgendes Beratungsergebnis zusammen:

1. Das Unternehmen Duales System Deutschland GmbH überprüft zeitnah die beanstandete Qualität der in der Stadt Ahaus eingesetzten gelben Säcke und sagt bei Qualitätsmängeln zu, umgehend einen der vereinbarten Qualität entsprechenden gelben Sack einzusetzen.
2. Im Rat der Stadt Ahaus besteht Einvernehmen, dass zum 1. Januar 2008 der gelbe Sack durch die gelbe Tonne ersetzt werden soll. Er bittet das Unternehmen Duales System Deutschland GmbH, eine solche Systemumstellung bereits jetzt zu prüfen und der Stadt Ahaus das Ergebnis zeitnah mitzuteilen.
3. Die für die Prüfung der maßgeblichen Rahmenbedingungen erforderlichen Unterlagen werden von der Stadt Ahaus umgehend zur Verfügung gestellt.
4. Eine Umstellung des Systems zum 1. Januar 2008 wird durch eine frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Bürgermeister Büter bedankt sich abschließend bei Frau Collet für Ihre Teilnahme an der Beratung.

Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Dönnebrink (SPD-Fraktion) zur Gebührenpflicht beim Tausch von Abfallbehältern sichert Erster Beigeordneter Althoff zu, dass der Tausch während der Systemumstellung innerhalb der ersten 3 bis 6 Monate gebührenfrei bleibe. Erst anschließend würde bei einem Tausch eine Gebühr von 10 Euro je Anfahrt anfallen.

Übereinstimmend halten es alle Fraktionen für sinnvoll, die Neuregelungen nach einer ausreichenden Erprobungsphase in einem interfraktionellen Gespräch nochmals auf mögliche Änderungserfordernisse zu überprüfen.

Der Rat der Stadt Ahaus billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2007 und beschließt die Neufassung der folgenden Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus:

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Ahaus**
vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW, S. 644), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, 1994 S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I 2006 S. 1619) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Ahaus betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG NRW) verfolgt diese Satzung in erster Linie die Ziele der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Hierbei ist insbesondere die Zielhierarchie „Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallbeseitigung“ zu beachten. Auch der Kreis Borken ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Ahaus zuständig. Insofern ist das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken und die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken mit ihren Anlagen zu berücksichtigen (Bezugsquelle: Stadt Ahaus, Amt für Abfallwirtschaft oder Internet www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/rechtssammlung/ Unterpunkt „Natur und Umwelt“).
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die stofflich verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 und 7 KrW-/AbfG).
- (3) Die Stadt Ahaus erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr nach § 5 Abs. 6 LAbfG NRW i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG gesetzlich zugewiesen sind:
 - a. Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Stadtgebiet anfallen und Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises.
 - b. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - c. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen (§ 5 Abs. 1 - 3, LAbfG NRW). Die Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen nach § 4 dieser Satzung ist auf den Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Abfallberatungspflicht obliegt nach § 3 Satz 1 erster Halbsatz LAbfG NRW dem Kreis Borken. Diese Pflicht berührt nicht die Abfallberatungspflicht nach § 38 Abs. 1 KrW-/AbfG.
- (6) Die Stadt Ahaus kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1) - 3) Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (7) Die Stadt Ahaus wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2

LABfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ahaus

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Ahaus umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Borken, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Ahaus gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Rahmen des § 2 Abs. 3 folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a. Gestellung der **Abfallbehälter** (Container, Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäße) und Restmüllsäcke.
 - b. Einsammeln und Befördern von **Restmüll**. Unter Restmüll sind die Abfälle zu verstehen, die nach dieser Satzung keiner stofflichen Verwertung unterzogen werden können (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG) und nicht schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung sind. Restmüll ist Abfall zur Beseitigung, insbesondere Backpapier, Bürsten, Hygieneartikel, Fahrradmäntel und -schläuche, Filzstifte, Fotos, Glühbirnen, Gummiartikel, Porzellan, Kinderspielzeug, Keramik, Kosmetik, Kugelschreiber, Lederreste, Spezialpapiere, Steingut, Staubsaugerbeutel, Straßenkehrriech, Spiegelglas, Tapeten- und Teppichreste, Videokassetten, Disketten, Windeln, Zahnbürsten, Zigarettenkippen. Zur Übersicht wird auf Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken verwiesen.
 - c. Einsammeln und Befördern von **Bioabfällen**. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen. Bioabfälle sind Abfälle zur Verwertung. Zum Bioabfall gehören Abfälle aus organischen Substanzen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs wie organische Küchenabfälle, Grün- und Gartenabfälle und sonstige Materialien organischer Natur. Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, Papiertaschentücher sowie Fett und Speiseöl. Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde, soweit sie von den Bioabfallbehältern erfasst werden können. Zu den sonstigen Materialien organischer Natur gehören z.B. Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne sowie Einstreu und Mist aus der Kleintierhaltung. Tierkadaver sind keine Bioabfälle. Zur Übersicht wird auf Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken verwiesen.
 - d. Einsammeln und Befördern von **Altpapier**, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt (siehe § 10 Abs. 2). Zum Altpapier gehören alle Abfälle aus Papier, Pappe und Karton, die nicht mit Kunststoff- oder Metallfolien oder anderen Materialien untrennbar verbunden sind. Altpapier ist Abfall zur Verwertung.
 - e. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll nach § 16 dieser Satzung.
 - f. Betrieb von **Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen**, bzw. Annahmestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 16 dieser Satzung.

- g. Information und **Beratung** über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen hinsichtlich der Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ahaus (§ 38 Krw-/AbfG).
 - h. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von **Straßenpapierkörben**.
 - i. Einsammlung von **verbotswidrigen Abfallablagerungen** von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Container, Restmüll-, Biomüll-, Altpapiergefäße und Restmüllsäcke), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll und sperrige Strauch- und Grünabfälle) sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Sperrmüll, Altholz, sperrigen Grün- und Gartenabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten an den Wertstoffhöfen der Stadt Ahaus sowie von Elektrokleingeräten und schadstoffhaltigen Abfällen am Schadstoffmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt und werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Dualen System Deutschland GmbH und anderer zugelassener Systembetreiber, soweit die Hersteller oder Vertreiber sich gem. § 6 Abs. 3 VerpackV an dem o.g. System beteiligen. Die Stadt Ahaus als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gestattet den Privatunternehmen mit der Abstimmungsvereinbarung, dass diese ein Duales System im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) auf dem Gebiet der Stadt Ahaus aufbauen können. Diese Vertragskonstellation hat zur Folge, dass das Duale System auf der Ebene der Stadt Ahaus kein formalrechtlich integrierter Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ist.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ahaus sind gemäß § 15 Abs.1 und 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Ahaus nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 1. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, zu deren Rücknahme die Hersteller und Vertreiber nach § 4 Abs. 1 VerpackV verpflichtet sind,
 2. Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, zu deren Rücknahme die Vertreiber nach § 5 Abs. 1 VerpackV verpflichtet sind,
 3. Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoff und Verbundstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV, für die sich die Hersteller oder Vertreiber im Rahmen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV an ein System beteiligen, das die Rücknahme, Verwertung und Entsorgung der Verkaufsverpackungen sichern.

- b. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes und des Kreises durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zu Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist. Dies sind insbesondere die Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 bis 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken aufgeführt sind.
 - c. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 4 dieser Satzung und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter nach § 7 VerpackV.
 - d. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG).
 - e. Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 bis 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken aufgeführt sind. (Bezugsquelle: Stadt Ahaus, Amt für Abfallwirtschaft oder Internet www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/rechtssammlung/ Unterpunkt: „Natur und Umwelt“)
- (2) Die Stadt Ahaus kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Ahaus ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle insbesondere nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, des LAbfG NRW und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zur Verwertung/Entsorgung verpflichtet (§ 9).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden in haushaltsüblichen Mengen vom Kreis Borken an dem von ihm betriebenen Sammelfahrzeug (Schadstoff- und Elektromobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt und vom Schadstoff- und Elektromobil erfasst werden können.
- (2) Zu den schadstoffhaltigen Abfällen i.S. von Abs. 1 Satz 1 gehören insbesondere die nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken am Schadstoffmobil bzw. am Problemabfallzwischenlager zu entsorgenden Problemabfälle (Anlage 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken, u.a. Farb- und Lackrückstände, Batterien, Spachtelmasse, Fette, Säuren, Laugen, Beizen, Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Nitroverdüner, Waschbenzine, Rostschutzmittel, Fotochemikalien, Schädlings-, Unkraut-,

Pflanzen- und Insektenbekämpfungsmittel, Medikamente, Spraydosen, ölhaltige Betriebsmittel, Kleinkondensatoren und Leuchtstoffröhren - Quelle: www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/ rechtssammlung/ Unterpunkt: „Natur und Umwelt“). Diese schadstoffhaltigen Abfälle sind von den übrigen, auf dem Grundstück anfallenden Abfällen getrennt zu halten (§ 11 Abs. 2 KrW-/AbfG) und zu den von der Stadt über den Abfallkalender oder vom Kreis Borken über eine Pressemitteilung bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug (Schadstoff- und Elektromobil) anzuliefern. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt Ahaus über den Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ahaus liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Ahaus den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Ahaus haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht bezüglich der Bioabfallgefäße nicht für den Außenbereich, da hier die Vermutung der Eigenkompostierung nach § 8 dieser Satzung gilt (unwirtschaftliche Anschlussquote). Bezüglich der Entsorgung problematischer Bioabfälle wird auf § 8 Abs. 2 verwiesen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ahaus liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück nur zum Teil zu Wohnzwecken genutzt wird. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne in angemessenem Umfang zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammenset-

zung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in § 2 Nr. 2 GewAbfV genannten Abfälle.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 22 und 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Ahaus an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Ahaus bzw. dem Kreis Borken nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten, Mäuse, ...), nicht entsteht. Eigenkompostierer, die aufgrund dessen vom Bioabfallgefäß befreit sind, können aus Gründen der Hygiene problematische Bio-

abfälle, insbesondere gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft über das Restmüllgefäß entsorgen. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Ahaus stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ahaus gem. § 3 Abs. 1b - e dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Ahaus bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
- a. blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l,
 - b. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240l,
 - c. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 80 l und 120 l, 240 l, sowie 1.100 l Container für Restmüll,
 - d. für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Ahaus gegen Gebühr zugelassene graue Abfallsäcke vom Bürgerbüro bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.

Außerdem werden im Rahmen des Dualen Systems Deutschlands (DSD) von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 VerpackV folgende Abfallentsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt:

- e. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
- f. gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (gebrauchte Verkaufsverpackungen aus dem Dualen System) mit der Größe 240 l, und 1.100 l oder gelbe Säcke und
- g. Anteil der Altpapiergefäße für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 10 dieser Satzung zu dulden und zwar:
 - a. mindestens einen blauen Abfallbehälter für Altpapier in der Größenordnung 240 l, soweit nicht eine Regelung nach § 14 dieser Satzung getroffen worden ist,
 - b. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l, soweit nicht eine Regelung nach § 14 getroffen worden ist.
 - c. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l.
 - d. mindestens einen gelben Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (gebrauchte Verkaufsverpackungen aus dem Dualen System) in der Größenordnung 240 l oder 1.100 l, soweit die Systembetreiber für die Stadt Ahaus Abfallbehälter vorsehen. Sind gelbe Abfallbehälter nicht vorgesehen, erhalten die Grundstückseigentümer die Möglichkeit an den von der Stadt festgelegten Verteilerstellen ausreichend gelbe Kunststoffsäcke zu beziehen.
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat er die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Ahaus zu dulden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung individuell im Sinne der GewAbfV von der Stadt unter Zugrundelegung von betriebsspezifischen Größen wie Menge des anfallenden Restmülls, Beschäftigtenzahl, Gewerbeart und Betriebsfläche ermittelt und festgesetzt. Der Anschlusspflichtige erteilt der Stadt hierzu die notwendigen Informationen. Entsprechend gilt die Regelung für Fälle des § 6 Abs. 3.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene – für die Sammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten befahrbare - öffentliche Straße zu stellen. Wegen der Entleerungstechnik hat die Seite der Öffnung der Behälter zur Straße hin zu zeigen.
- (2) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Stadt im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllfahrzeugen ungeeignet ist.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Die Gefäße sind nach der Leerung unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des Leerungstages von den öffentlichen Straßen zu entfernen.
- (4) Ist eine öffentliche Straße wegen ihres Straßenzustandes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. Baumaßnahmen), sind die Abfallbehälter unaufgefordert an einer befahrbaren Straße oder einem befestigten öffentlichen Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen. Diese Regelung gilt im Außenbereich für öffentliche Wirtschaftswege entsprechend.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke/Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a – c werden von der Stadt Ahaus gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Die Stadt Ahaus kann die Gefäßgestaltung einem Dritten übertragen.
- (2) Nach § 4a Abs. 1 LAbfG NRW sind zur Erfüllung der Anforderungen des KrW-/AbfG und des LabfG NRW Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Insofern müssen die Abfälle in die bereitgestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können und auch benutzt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen; Glas; Papier und Pappe; Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen; Elektro- und Elektronikgeräten, Schadstoffen und Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung bzw. Anlieferung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Ahaus bereitzustellen: (Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2)
 - a. Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Behälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 - b. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu bringen. Soweit nur Container zur Trennung von Weiß- und Buntglas aufgestellt sind, ist Glas getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu werfen. Glas und andere Abfälle dürfen nicht neben den Behältern abgelagert oder dort anderweitig zurückgelassen werden.
 - c. Papier, Pappe und Karton sind, soweit sie nicht von gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden eingesammelt werden, in die blauen Gefäße einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 - d. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen im Rahmen des Dualen Systems, sind in die gelben Gefäße bzw. gelben Säcke zu geben und zur Abholung bereitzustellen.
 - e. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind im Bringsystem über das Schadstoffmobil oder den beiden Wertstoffhöfen in den dafür bereitgestellten Containern entsprechend

dem ElektroG zu entsorgen.

- f. Schadstoffe im Sinne der Anlage 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken sind im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises Borken zu entsorgen.
 - g. Restmüll, mit Ausnahme der sperrigen Abfälle nach § 16, der nicht nach den unter Buchstaben a bis f genannten Möglichkeiten entsorgt werden kann, ist in die grauen Gefäße oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, gepresst oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240 l-Gefäß = 110 kg, 120 l-Gefäß = 60 kg, 80 l-Gefäß = 50 kg) nicht überschreiten.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
 - (8) Die Stadt Ahaus gibt die Termine für die Einsammlung bzw. Anlieferung der Abfälle und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann im Einzelfall eine Entsorgungsgemeinschaft für Papier- und Bioabfälle zugelassen werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er seine Papierabfälle über zugelassene Abfallbehälter für Papier oder seine organischen Abfälle über zugelassene Abfallbehälter für organische Abfälle zusammen mit einem anderen Grundstückseigentümer aus der Stadt Ahaus entsorgt und einer der beteiligten Grundstückseigentümer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Papierabfälle oder der organischen Abfälle sowie der Abfallbeseitigungsgebühr verpflichtet hat. Eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von Satz 1 kann nur für zwei Grundstücke gebildet werden. Für organische Abfälle sind Entsorgungsgemeinschaften nur zulässig, wenn die Bioabfälle zusammen mit einem Gefäß entsorgt werden, das auf einem der umliegenden Grundstücke aufgestellt ist und wenn bei den beteiligten Grundstücken hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs die gleichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Ahaus im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (3) Die Entscheidung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 15 **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die blauen Abfallgefäße für Pappe, Papier und Karton werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die gelben Abfallgefäße bzw. gelben Säcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe im Rahmen des Duales Systems werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Für die 1.100 I-Container für Restmüll kann wahlweise 4-wöchentliche, 14-tägige, wöchentliche und zweimal wöchentliche Leerung beantragt werden.
- (4) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die Restmüllsäcke werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (5) Die braunen Abfallbehälter bzw. die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle werden in den Monaten April bis Oktober im 2-Wochen-Rhythmus und in den Monaten November bis März im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
- (6) Die Termine für die Leerung der Gefäße und die Einsammlung der Abfallsäcke sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Leerungstag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden.

§ 16 **Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte/ Wertstoffhöfe**

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushalten, die im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, werden von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung einmal jährlich zu festen von der Stadt Ahaus vorgegebenen Terminen abgefahren. Hierzu gehören folgende Abfallarten:
 - a. sperrige Grün- und Gartenabfälle aus Haus- und Kleingärten, die nicht über das Bioabfallgefäß erfasst werden können. Hierunter fallen Strauch- und Astwerk sowie Baumschnitt. Sie sind auf eine Länge von höchstens 1,50 m mit Schnüren aus verrottbarem Material zu bündeln (Grünabfuhr).
 - b. sonstige sperrige Abfälle (Sperrmüll) wie z.B. Möbel, Matratzen, Sprungrahmen, Sofas, Sessel, Teppichböden, Fahrräder, Kinderwagen, Teppiche, Altholz, Altmetall und sonstiger sperriger Hausrat. Die Entsorgung von Bauschutt, Bauabfällen, Baumischabfällen und Gewerbe- und Industrieabfällen ist hiervon ausgenommen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nur auf Anforderung. Sie ist spätestens 14 Tage vor dem Abholtermin, der im Abfallkalender vorgegeben ist, bei der Stadt anzumelden.
- (2) Die Einzelteile dürfen nicht schwerer als 50 kg sein. Sofern sperrige Abfälle wegen Art, Umfang oder Gewicht nicht von einer Fahrzeugbesatzung verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.
- (3) Für die in Abs. 1 aufgeführten Abfälle betreibt die Stadt zusätzlich zwei Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen (Wertstoffhöfe). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten der

Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen und die Annahmebedingungen werden von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben. Den Anweisungen des Personals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten.

- (4) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG sind die Wertstoffhöfe der Stadt Ahaus gleichzeitig Sammelstellen, zu denen diese Geräte gebracht werden können (Bringsystem). Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte (wie z.B. Föhne, Lockenstäbe, PC's, Mixer, Musikanlagen, Toaster und dergl.) können auch am Schadstoff- und Elektromobil des Kreises Borken abgegeben werden.
- (5) Die Termine für die Einsammlung der sperrigen Abfälle sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt an den vorgegebenen Tagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Abfälle sind bis 7.00 Uhr bereitzustellen.
- (6) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat der Stadt Ahaus den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Ahaus unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Ahaus ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Ahaus ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Ahaus obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Dies gilt auch bei witterungsbedingten Störungen.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt Ahaus ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ahaus und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Ahaus werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Ahaus erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Ahaus zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter gemäß § 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 2 dieser Satzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 - d. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Restmüllsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - h. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung eine Duldung der von der Verwaltung zugeteilten Gefäßgröße nicht hinnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 19.12.1996 außer Kraft.

Gleichzeitig wird nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus beschlossen:

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom _____, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallentsorgungsgebühren. Eine gebührenrechtliche Inanspruchnahme liegt grundsätzlich vor, wenn auf der Grundlage des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 6 der Abfall-Entsorgungssatzung der Stadt Ahaus dem Benutzer auf seinem Grundstück ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt und das Grundstück zur Entleerung der Abfallgefäße turnusmäßig von einem Sammelfahrzeug angefahren wird.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der in § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 2

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:
 - a) für die blauen Gefäße zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton (Altpapiergefäß) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
240 l-Abfallbehälter.....
10,92 €
 - b) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis Oktober und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten November bis März für einen
80 l-Abfallbehälter60,12 €
120 l-Abfallbehälter80,04 €
240 l-Abfallbehälter 139,44 €
 - c) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
80 l-Abfallbehälter79,56 €
120 l-Abfallbehälter109,44 €
240 l-Abfallbehälter 199,32 €
 - d) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)

bei 4-wöchentlicher Leerung.....	708,72 €
bei 14-tägiger Leerung.....	1.355,16 €
bei wöchentlicher Leerung.....	2.648,28 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung.....	5.234,28 €

- (2) Die Gebühr für den Bezug von zugelassenen Restmüllsäcken wird auf 2,00 € je Restmüllsack festgesetzt. Mit dieser Gebühr ist neben den Transportkosten auch die Beseitigung des Abfalls abgegolten.
- (3) Die Nutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Ahaus ist gebührenpflichtig. Für die Anlieferung von Sperrmüll und/oder sperrigen Grün- und Gartenabfällen nach § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ahaus mit einem Personenkraftwagen, Kombi oder Van wird eine Gebühr von 5,00 €, mit einem PKW bzw. Van plus Anhänger oder einem Kleintransporter 10,00 €, mit einem Klein-LKW 15,00 € erhoben. Für eine 10er Karte für die Anlieferung von Grünschnitt werden 30,00 € erhoben.
- (4) Für den Tausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr je Anfahrt von 10,00 € erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter und nicht für den Tausch von Behältern aufgrund von Beschädigungen durch das ausführende Entsorgungsunternehmen.
- (5) Die Gebührensätze unter Abs. 1 c) und d) stellen Einheitsgebühren dar. Hiermit sind folgende Abfallentsorgungsteilleistungen abgegolten: Gestellung der entsprechenden Abfallgefäße; Einsammlung, Beförderung und Entsorgung des Restmülls; Verwertung bzw. Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen (außerhalb der Biotonne), Altholz, Altmetallen und sonstigen sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus Haushalt, Haus- und Kleingärten; Inanspruchnahme des Schadstoffmobils und der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen, soweit diese Kosten durch die Sondergebühren nicht gedeckt sind; Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 3

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 23.11.1990 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Straßenreinigung; - Gebührenbedarfsrechnung - Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus

Der Rat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2007 und beschließt folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus
vom _____

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW, S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Ahaus betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Winterdienst für die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen ist gem. § 2 StrReinG NW auf den Landesbetrieb Straßenbau NW kostenpflichtig übertragen worden.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte über Absatz 3 hinausgehende Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigten Seiten-

streifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) der Gehwege nach § 1 Abs. 3 sowie der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen (Fahrbahnen nach § 1 Absatz 4) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) *Die Reinigungspflicht der Fahrbahnen nach § 2 erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.*
- (2) *Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.*
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind im Sinne von § 1 Abs. 2 mindestens einmal wöchentlich, am Freitag oder Samstag bis 18:00 Uhr zu säubern. Die Reinigung besteht in der Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Abfällen, Gras und Unkraut auf Fahrbahnen und Gehwegen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallentsorgungsbestimmungen, insbesondere der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ahaus zu entsorgen. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat dürfen nicht in Straßenrinnen eingebracht werden. Außergewöhnliche Verunreinigungen, insbesondere solche, die den Verkehr ge-

fährden oder den Abfluss in den Straßenrinnen stauen (z.B. Laub), sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen der zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu streuen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte die
 - gekennzeichneten Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Ist auf öffentlichen Straßen kein besonderer Gehweg vorhanden, so ist entlang der Straßenfront der Anliegergrundstücke ein 1 m breiter Streifen von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen.
- (7) Nach Einbruch von Tauwetter sind Rückstände von Schnee und Eis sowie von Streumitteln von Geh- und Radwegen unverzüglich und von den Fahrbahnen im Zuge der regelmäßigen Straßenreinigung zu entfernen.

§ 5 Reinigungsleistung der Stadt Ahaus/ Reinigungshäufigkeit

Die in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Fahrbahnen) werden von der Stadt Ahaus nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 – 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger gereinigt. Die Reinigungshäufigkeit wird festgesetzt nach dem Verschmutzungsgrad der jeweiligen Straße. Danach werden die Fahrbahnen der Industriestraßen, der inner- und überörtlichen Straßen 1 x pro Woche maschinell gereinigt. In der Fußgängerzone erfolgt wegen dem erhöhten Verschmutzungsgrad eine 2 x maschinelle und 1 x manuelle Straßenreinigung pro Woche als Flächenreinigung. Die Winterwartungspflicht der Stadt ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt unter Berücksichtigung der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Durch den Öffentlichkeitsanteil trägt die Stadt den Erfordernissen des § 3 Absatz 2 StrReinG NW im Sinne der Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:
- | | |
|---|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 1 x manueller Straßenreinigung pro Woche und Winterwartung: | 10,93 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche und Winterwartung: | 1,19 € |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche und Winterwartung: | 0,93 € |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche und Winterwartung: | 0,74 € |

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße infolge von Witterung oder Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Falls die Reinigung nach §§ 1 bis 4 dieser Satzung auf der gesamten Straße aus zwingenden Gründen für mehr als einen Monat eingestellt wird, ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahaus über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.1976 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

als Bestandteil der Satzung der Stadt Ahaus über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom

In diesem Straßenverzeichnis sind lediglich die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) aufgeführt, deren Fahrbahnen von der Stadt Ahaus gereinigt werden.

Die Reinigung der Gehwege und der in diesem Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus dem Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

I. Fußgängerzone, Mischflächen und sonstige Straßen im Stadtkern

- **Bahnhofstraße** Marienplatz vor dem K+K Markt und Fläche vor dem K+K Markt
- entlang der Bahnhofstraße
- **Marienstraße** vom Markt (St. Marien Pfarrkirche) bis zur Königstraße
- **Markt**
- **Marktstraße**
- **Oldenkottplatz**
- **Rathausplatz**
- **Schloßstraße** von der Marktstraße bis zur Wallstraße

Reinigungsleistung der Stadt:

Straßenreinigung wöchentlich 2 x maschinell und 1 x manuell und Winterwartung

II. Straßen, die überwiegend der Erschließung der Gewerbe- oder Industriegebiete dienen

- **Am Bahndamm** von der B 474 bis zum Wendehammer vor dem Grundstück Haus-Nr. 53 einschließlich der Stichstraße bis zum Grundstück Haus-Nr. 7 und der Straße vom Grundstück Haus-Nr. 47 bis zum Bahnübergang
- **Andreasstraße**
- **Benzstraße**
- **Bocholder Esch**
- **Boschstraße**
- **Brinker Esch**
- **Daimlerstraße**
- **Dieselstraße**
- **Einsteinstraße**
- **Fleehook** von der K 45 bis einschließlich Wendehammer an der Heeker Straße und von Haus-Nr. 36 (Daume) bis zum Schumacherring
- **Gutenbergstraße**
- **Harmate**
- **Heinkelstraße**
- **Heisenbergstraße**
- **Im Garbrock** - Stichstraße mit den Haus-Nr. 1 - 13, jeweils ungerade
- **Industriestraße**
- **Kruppstraße**
- **Max-Planck-Straße**
- **Otto-Hahn-Straße**
- **Ridderstraße** vom Rottweg bis zur Fa. SDG
- **Rottweg** einschließlich Stichstraße von Haus-Nr. 53 - 67
- **Siemensstraße**
- **Solmsstraße** von der Pumpstation bis einschl. Stichweg
- **von-Braun-Straße**
- **von-Röntgen-Straße**

Reinigungsleistung der Stadt:

Straßenreinigung 1 x wöchentlich maschinell und Winterwartung

III. Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen:

- **Arnoldstraße**
- **Am Stadtgraben** entlang Rathaus bis "An der Synagoge" bzw. städtischen Parkplatz
- **An der Synagoge** von Rathaus bis Oldenkottplatz beidseitig
- **Burgstraße**
- **Coesfelder Straße** vom Beckers Brink bis zum Adenauerring mit Ausnahme der Verbindungsstraße zur Straße Am Seekenkamp
- **Domhof**
- **Forckenbeckstraße** zwischen Bahnhofstraße und Parallelstraße
- **Fürstenstraße**
- **Gronauer Straße** von der Enscheder Straße bis Haus-Nr. 62 (Greve)
- **Hessenweg**
- **Hindenburgallee**
- **Hof zum Ahaus** vom Vredener Dyk bis zur Einmündung Johann-Wilhelm-Straße

- **Kettelerstraße** von der Straße Am Tor bis zur Straße Brambrink
- **Kusenhook** von der Fuistingstraße bis zur Kivitstegge
- **Parallelstraße** von der Bahnhofstraße bis zur Legdener Straße
- **Schloßstraße** von der Wallstraße bis zur Frauenstraße
- **Schorlemerstraße**
- **van-Delden-Straße**
- **Wallstraße** von der Wüllener Straße bis zum Beckers Brink und entlang den Grundstücken Wallstraße mit ungeraden Hausnummern (früher tlw. Hochstraße)
- **Wessumer Straße** von der Königstraße bis zur Fuistingstraße
- **Wiegbold**
- **Zum Rotering**

Reinigungsleistung der Stadt:

Straßenreinigung 1 x wöchentlich maschinell und Winterwartung

IV. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen:

- **Adenauerring** von der Wessumer Straße bis zur Wüllener Straße
- **Am Tor** von der Kettelerstraße bis zur Georgstraße
- **Alstätter Straße**
- **Bahnhofstraße**
- **Borkener Straße** vom Pineweg bis zur Barler Straße
- **Düwing Dyk** von der Stadtlohner Straße bis Haus-Nr. 6 (Dirksen)
- **Eichenallee** von der Hamalandstraße bis Haus-Nr. 83 (Raiffeisen Ein- und Verkauf e. G.)
- **Enscheder Straße** von der Gronauer Straße bis Haus-Nr. 32 (Lösing)
- **Eper Straße** von der Hauptstraße bis Haus-Nr. 24 (Wantia)
- **Fuistingstraße**
- **Graeser Straße** von der Fuistingstraße bis zur Einmündung Rosenthal
- **Gronauer Straße** von der Münsterstraße bis Enscheder Straße
- **Haaksbergener Straße** Abschnitt von der Münsterstraße bis zur Weststraße
- **Hamalandstraße** von der Flörbachstraße bis zur Schulstraße
- **Hauptstraße** von der Eper Straße bis Haus Nr. 27 (Witte)
- **Heeker Straße** vom Bahnübergang bis Haus-Nr. 74 (Keen)
- **Hoher Weg** von der Stadtlohner Straße bis zum Ammelner Weg
- **Im Garbrock** von der Burgstraße bis Haus-Nr. 27 (Fa. Gesenhues)
- **Königstraße**
- **Lüntener Straße** vom Westring bis Haus-Nr. 13 (Lefering)
- **Münsterstraße** von der Gronauer Straße bis zur Öddingstraße
- **Nordiek** von der Eper Straße bis Haus-Nr. 2 (Elfering)
- **Stadtlohner Straße** einschließlich vor den Grundstücken Marktplatz 1, 2, 3 u. 5
- **Textilstraße** von der Kettelerstraße bis zur Straße Am Sportplatz
- **Twentestraße**
- **Vredener Straße**
- **Vredener Dyk** vom Adenauerring bis zur Einmündung Hof zum Ahaus
- **Westring**
- **Wüllener Straße** von der Wessumer Straße bis Haus-Nr. 87 (Knubel)

Reinigungsleistung der Stadt:

Straßenreinigung 1 x wöchentlich maschinell und Winterwartung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

**6 Abwasserbeseitigung;
- Gebührenbedarfsrechnung
- Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt
Ahaus**

Der Rat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2007 und beschließt die

**21. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981, zuletzt geändert durch 20. Satzung vom 23.11.2005 zur Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981, erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,04 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

**7 Gewässerunterhaltung;
- Gebührenbedarfsrechnung
- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981**

Der Rat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 und beschließt die

**13. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Ahaus
über die Erhebung von Gebühren
für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung
vom 23.12.1981**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW, S. 463), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 12. Satzung vom 23.11.2005 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ahaus legt nach § 92 Abs. 1 LWG die umlagefähigen Beiträge der Wasser- und Bodenverbände und den sonstigen Aufwand für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung teilweise als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Verbandsgebietes um.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand für die Gebiete der einzelnen Wasser- und Bodenverbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen nach § 92 Abs. 1 LWG umgelegt.“

3. § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gewässerunterhaltungsgebühr für bebaute Grundstücke wird nach der Pauschalregelung des § 92 Abs. 2 letzter Satz LWG NRW gegenüber der jeweiligen Gebühr für unbebaute Grundstücke um 20 % erhöht.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

1. Untere Aa / Wittes Venn

für unbebaute Grundstücke.....	11,01 €
für bebaute Grundstücke.....	13,21 €

2. Mittleres Aagebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	9,36 €
für bebaute Grundstücke.....	11,23 €
3. Oberes Aagebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	9,83 €
für bebaute Grundstücke.....	11,80 €
4. Amtsvenn	
für unbebaute Grundstücke.....	12,06 €
für bebaute Grundstücke.....	14,47 €
5. Unteres Berkelgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	10,33 €
für bebaute Grundstücke.....	12,40 €
6. Oberes Berkelgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	7,83 €
für bebaute Grundstücke.....	9,40 €
7. Flörbachgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	7,96 €
für bebaute Grundstücke.....	9,55 €
8. Ölbachgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	9,26 €
für bebaute Grundstücke.....	11,11 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 3,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze)."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Bauleitplanung

8.1 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 Teil 2 - Hoher Kamp West - Abschnitt 1 - Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Erster Beigeordneter Althoff erläutert anhand von Folien die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan. Im Bereich der zukünftigen Ikemannstraße mussten einige Bäume, deren Standsicherheit gefährdet war, vorsorglich gefällt werden. Sie werden durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Nachfragebedingt sollen 8 Doppelhausgrundstücke in 6 Einzelhausgrundstücke umgewandelt werden.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird die **1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 Teil 2 – Hoher Kamp West – Abschnitt 1** als Satzung beschlos-

sen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 Teil 2 – Hoher Kamp West – Abschnitt 1 ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

34 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen

9 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien - Schul- und Kulturausschuss

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Evangelischen Christus Kirchengemeinde Ahaus im Schul- und Kulturausschuss folgende Ausschuss-Umbesetzung:

Herr Johannes Kitzel, Bolderkamp 20, 48683 Ahaus wird Mitglied für Herrn Pfarrer Willy Bartkowski, Hindenburgallee 23, 48683 Ahaus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

10 Anträge der FDP-Fraktion

10.1 Verunreinigungen von Anlagen und Verkehrsflächen durch Hunde

Fraktionsvorsitzender Beckers (FDP-Fraktion) erläutert den Antrag seiner Fraktion. Er weist dabei insbesondere auf die bislang nur sehr geringe Nachfrage nach den seit Ende 2004 kostenlos angebotenen Entsorgungstüten für Hundekot. Bürgermeister Büter weist darauf hin, dass alle Hundehalter mit der Zusendung der Gebührenbescheide Anfang des nächsten Jahres nochmals auf die Neuregelung in der Hundesteuersatzung, auf die verschiedenen Ausgabestellen für die Hundetüten, verbunden mit der gleichzeitigen Bitte, diese auch entsprechend zu nutzen, hingewiesen werden sollen.

Ratsherr Schmeing (CDU-Fraktion) regt an, dass bei allen öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen, an denen Mitarbeiter/innen der Verwaltung oder Mitglieder des Rates teilnehmen, nochmals eindringliche Appelle an die Hundebesitzer gerichtet werden sollten. Für eine wirksame stadtweite Aktion „Saubere Stadt“ spricht sich Ratsherr Weuthen (CDU-Fraktion) aus. Diese solle sich nicht ausschließlich auf das Problem der Hinterlassenschaften von Hunden begrenzen, sondern auch alle andere Arten von vermeidbaren Verschmutzungen einschließen.

Bürgermeister Büter schlägt daraufhin vor, eine solche, möglichst breit angelegte Aktion im Zusammenhang mit der Eröffnung der Fußgängerzone im Jahr 2007 im Rahmen des Cityaktionsplans vorzubereiten.

Der Antrag der FDP-Fraktion auf Durchführung zusätzlicher Kontrollen wird aufgrund der fehlenden personellen Kapazitäten abgelehnt. Der Rat appelliert an alle Hundebesitzer, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden und die kostenlos angebotenen Hundebutel zu benutzen.

Abstimmungsergebnis:

40 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

10.2 Unsachgemäße Entsorgung von Verpackungsmüll durch Besucher des Fast-Food Restaurants McDonald`s

Fraktionsvorsitzender Beckers (FDP-Fraktion) begründet den Antrag seiner Fraktion. In der folgenden Beratung schlägt Ratsherr Enning-Harmann (CDU-Fraktion) vor, den Betreiber des McDonald`s Restaurants zu bitten, auf den an Fahrzeugen ausgegebenen Verpackungen das Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges zu notieren, um somit mögliche Verursacher von Müllverschmutzungen leichter ermitteln zu können.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die Durchführung von Kontrollen zur Verhinderung illegaler Entsorgung von Verpackungsmüll keine personellen Kapazitäten verfügbar sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Betreiber des McDonald`s Restaurants Ahaus Lösungsvorschläge zur Reduzierung des Verpackungsmülls auf öffentlichen und privaten Grundstücken, insbesondere im Umfeld des McDonald`s Restaurants, zu erörtern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

(Bürgermeister)

(Schriftführer)